

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -
Postfach
59817 Arnsberg



Dienstgebäude:
Hermelsbacher Weg 15
57072 Siegen

Tel. 02931/82-5592

Siegen, den 24.06.2022

Flurbereinigungsverfahren Selbecke
Az.: 6 09 04 H2 O.30

Schlussfeststellung

In dem Flurbereinigungsverfahren Selbecke wird hiermit gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung die Schlussfeststellung erlassen und Folgendes festgestellt:

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seines Nachtrages 1 ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Teilnehmergeinschaft bleibt jedoch als Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 151 FlurbG **mit Ausnahme der folgenden Flurstücke** auch nach Beendigung des Verfahrens bestehen, weil von ihr über die Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens hinaus als Aufgaben noch die Unterhaltung der der Teilnehmergeinschaft im Flurbereinigungsplan zu Eigentum zugeteilten gemeinschaftlichen Anlagen zu erfüllen ist:

Gemeinde Kirchhundem

Gemarkung	Flur	Flurstück
Selbecke	1	14
Selbecke	3	941
Selbecke	6	146
Selbecke	7	1, 10, 60, 99
Selbecke	8	7-8, 60, 62-71, 113, 117
Selbecke	9	1-6, 8-29, 32-63, 66-121, 127
Selbecke	10	1, 3-5, 14, 17-18, 48, 62, 63, 99

Würdinghausen	1	104, 122
Oberhundem	1	401
Oberhundem	2	126
Oberhundem	6	22
Oberhundem	16	7

Stadt Lennestadt

Gemarkung	Flur	Flurstück
Milchenbach	15	77, 78

Die TG führt weiterhin den Namen „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Selbecke“ und hat ihren Sitz in Kirchhundem-Selbecke, vertreten und verwaltet durch den Vorstand der Teilnehmergemeinschaft.

Mitglieder der Teilnehmergemeinschaft sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, **für die die Teilnehmergemeinschaft bestehen bleibt** und deren Rechtsnachfolger.

Das Flurbereinigungsverfahren ist mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an den Vorstand der Teilnehmergemeinschaft beendet.

Gründe

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens ist zulässig und begründet.

Der Flurbereinigungsplan und der hierzu ergangene Nachtrag 1 ist in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan und seinem Nachtrag genannten Beteiligten übergegangen.

Die gemeinschaftlichen Anlagen sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung in dem festgesetzten Umfang ordnungsgemäß ausgebaut. Ihre laufende Unterhaltung ist auf die Unterhaltungspflichtigen übergegangen. Die Flurbereinigungskasse ist abgeschlossen.

Die öffentlichen Bücher sind berichtigt. Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten gegeben sind, die im Flurbereinigungsverfahren hätten geregelt werden müssen, ist dieses Verfahren durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

Dagegen bleibt die Teilnehmergemeinschaft aus den o. g. Gründen bestehen.

Hinweis:

Die Schlussfeststellung ist im Internet der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt einzusehen: <https://www.bra.nrw.de/-2275>

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 59817 Arnsberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift im Dienstgebäude Hermelsbacher Weg 15, 57072 Siegen, zu erklären.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra-nrw.de-mail.de.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter www.bezreg-arnsberg.nrw.de unter „Kontakt“.

Für die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes und die Berechnung der gesetzlichen Monatsfrist zur Einlegung eines möglichen Widerspruchs ist nicht die Veröffentlichung im Internet der Bezirksregierung Arnsberg, sondern die öffentliche Bekanntmachung nach den für die jeweilige Gemeinde bestehenden Rechtsvorschriften maßgebend (ortsübliche öffentliche Bekanntmachung).

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens können auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg eingesehen werden unter: <https://www.bra.nrw.de/-357>

Im Auftrag

(LS)

gez. Peter
(RVD)